

men die Bürger zum pflichtgemäßen Verhalten im Rahmen bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse.

Diese Verpflichtung kann nur deshalb ausgesprochen werden, weil der Mensch in der Lage ist, die objektiven Gesetzmäßigkeiten der Natur und Gesellschaft und damit auch rechtliche Pflichten zu erkennen und dementsprechend seinen Willen zu bestimmen und zu handeln. *Daraus folgt, daß allein der Mensch Subjekt des Verbrechens sein kann.* Diese Erkenntnis ist ausschlaggebend für die Begrenzung der Verbrechenssubjekte auf physische Personen. Im Gegensatz zur Rechtslehre und -praxis noch in der Niedergangsperiode des Feudalismus, die für die Bestrafung von Tieren für den von ihnen ungerichteten Schaden eintrat, kann nach den modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen Subjekt eines Verbrechens nur ein Mensch sein.

Die Strafrechtsnormen wenden sich an alle Bürger, indem sie jeden einzelnen zur Beachtung der strafrechtlichen Forderungen verpflichten und gegen Verletzer des strafrechtlichen Verbotes einschneidende Zwangsmaßnahmen androhen. Nach Maßgabe des Grundsatzes der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz darf die strafrechtliche Verantwortlichkeit immer nur eine individuelle sein. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Personengruppen (Kollektiven) würde dazu führen, daß u. ü. auch Unschuldige Strafe erleiden und das Prinzip der Proportionalität von Verbrechen und Strafe durchbrochen wird. Deshalb ist auch die strafrechtliche Haftung einer juristischen Person abzulehnen.

Daher ist auch § 393 Reichsabgabenordnung, der die Bestrafung von juristischen Personen bei Steuervergehen vorsieht, nach Maßgabe des Art. 144 Abs. 1 der Verfassung als gegenstandslos anzusehen.

Wenn in einem Betrieb die Mehrzahl der Beschäftigten die Arbeitsschutzvorrichtungen vernachlässigt, besteht keineswegs eine Verantwortlichkeit des Gesamtbetriebes und auch nicht des Kollektivs der Betriebsleitung. Verantwortlich sind in erster Linie der Leiter des Betriebes und die *einzelnen* Arbeitsschutzbeauftragten, sodann noch die *einzelnen* Betriebsangehörigen, sofern sie gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen haben.

In der Begriffsbestimmung wird ferner zum Ausdruck gebracht, daß der Mensch als Subjekt des Verbrechens zurechnungsfähig sein, d. h. in der Lage sein muß, die gesellschaftliche Bedeutung seines Handelns und seine strafrechtlichen Pflichten zu erkennen und danach zu handeln. Diese Fähigkeit kann z. B. durch bestimmte Krankheitseinflüsse